

Vorteile für Amtsgeschäfte

Das Strafgesetzbuch enthält Straftatbestände, die häufig als „Bestechung“ bezeichnet werden. Es geht darum, dass Vorteile für pflichtwidrige oder pflichtgemäße Amtsgeschäfte gewährt wurden. Sowohl der Geber als auch der Nehmer solcher Vorteile stehen im Fokus des Korruptionsstrafrechts.

Straftatbestände, die die aktive Seite (den „Geber“) ansprechen, sind die Bestechung (§ 307 StGB), die Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) und die Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB), das „Anfüttern“. Die passive Seite („Nehmer“) decken spiegelbildlich die Tatbestände der Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB) und Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) ab. Als Geber eines strafrechtlich relevanten Vorteils kann sich jede Person strafbar machen, auf Nehmerseite kommt als Täter nur ein Amtsträger in Betracht.

Amtsträger. Das Strafgesetzbuch unterscheidet drei Gruppen von Amtsträgern. Die erste Gruppe bilden Personen, die für einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts Aufgaben in der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz wahrnehmen. Darunter fällt zum Beispiel der Bundespräsident, die Bundesminister, Bundes- und Landesbeamte, Bürgermeister und seit dem Jahr 2012 auch Nationalrats-, Bundesrats- oder Landtagsabgeordnete.

Die zweite Gruppe an Amtsträgern sind die „Beliehenen“, die im Namen von öffentlichen Rechtsträgern hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Schließlich sind Personen, die in staatsnahen Betrieben tätig sind Amtsträger – egal, ob als deren Organ oder einfacher Mitarbeiter. Beispiele dafür sind: die *Austro Control GmbH*, die *Bundestheater GmbH* oder der *Wiener Stadtwerke*



Ein Geschenk anzunehmen, muss noch nicht strafbar sein. Es muss ein Zusammenhang zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft bestehen.

Konzern und dessen Tochterunternehmen. (Siehe *Öffentliche Sicherheit*, Heft 9-10/2019, S. 72-73).

Amtsgeschäft. Es handelt sich um Rechtshandlungen und faktische Tätigkeiten, die zur konkreten Aufgabenerfüllung des Amtsträgers notwendig sind, dabei ist es gleichgültig, ob diese im Rahmen der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung oder sonstigen Dienstverrichtung vorgenommen werden. Beispielsweise handelt es sich um Abschlüsse von Verträgen aller Art, das Erteilen von Bauaufträgen, die Ausstellung einer Baugenehmigung, das Fällen von Entscheidungen, etwa zur Vergabe einer Gemeindeförderung. Als Tathandlung kommt sowohl die Vornahme als auch die Unterlassung eines Amtsgeschäfts in Betracht. (Siehe *Öffentliche Sicherheit*, Heft 11-12/2019, S. 130).

Vorteile. Jede Besserstellung des Täters, gleichgültig ob materiell oder immateriell, kann ein Vorteil im strafrechtlichen Sinn sein, wenn kein rechtlicher Anspruch darauf besteht. Neben Bargeld, Waren- oder Reisegutscheinen, Gold oder anderen Edelmetallen, Freiflügen kann es sich um die Übernahme von Kosten für Betriebsfeiern handeln.

Daneben kann ein Vorteil in einer rechtliche Besserstellung bestehen, etwa, wenn eine Fristverlängerung für einen Antrag gewährt wird, die gesetzlich gar nicht vorgesehen ist.

Auch immaterielle Vorteile, wie zum Beispiel sexuelle Gefälligkeiten, Unterstützung für politische Tätigkeiten oder berufliche Vorteile, können relevant sein, wenn diese objektiv zu einer Besserstellung führen. Der Vorteil muss nicht dem Amtsträger selbst zugutekommen, auch Zuwendun-

gen an „Dritte“ zum Beispiel Familienmitglieder oder einen Verein sind erfasst. Damit der Übergang eines Vorteils auch strafrechtlich relevant ist – allein ein Geschenk anzunehmen ist für sich allein betrachtet noch nicht strafbar – muss ein Zusammenhang zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft bestehen. Erst durch den Zusammenhang zwischen dem Vorteil und dem amtlichen Tätigwerden des konkreten Empfängers entsteht ein strafwürdiges Geschehen.

Bestechlichkeit und Bestechung

Beide Tatbestände bestehen darin, dass ein Vorteil zwischen einem Amtsträger (Nehmer) und einer anderen Person (Geber) ausgetauscht wird. Der Vorteil wird dafür gegeben, dass im Gegenzug ein pflichtwidriges Amtsgeschäft vorgenommen wird.

Der Vorteil wird vom Nehmer gefordert, angenommen oder er lässt ihn sich versprechen. Auf der Geberseite wird ein Vorteil angeboten, gewährt oder versprochen. Das bloße In-Aussicht-Stellen eines Vorteils, ohne dass es zu einer Übergabe kommt, genügt als strafbare Handlung.

Ob ein Amtsgeschäft pflichtwidrig ist, hängt davon ab, welche konkreten Rechtsvorschriften oder Weisungen für das Amtsgeschäft in Betracht kommen. Insbesondere ist jedes parteiliche Handeln pflichtwidrig, weil es sich nicht an sachlichen Kriterien orientiert. Strafbar kann parteiliches Handeln nur dann wer-



Vorteilsannahme: Der Nehmer eines Vorteils kann nur ein Amtsträger sein.

den, wenn es mit einem Vorteil verknüpft wird. Für die Beurteilung der Strafbarkeit sind beide Seiten getrennt zu betrachten: Fordert ein Amtsträger einen Vorteil für die Vornahme eines pflichtwidrigen Amtsgeschäfts, geht das Gegenüber aber nicht auf diese Forderung ein, so kann sich der Amtsträger bereits mit dem Fordern strafbar gemacht haben.

Wird ein Vorteil für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft angeboten, ohne dass der Amtsträger auf das Angebot einsteigt, genügt das bloße Anbieten um sich strafbar zu machen. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um ein vergangenes, künftiges oder gerade laufendes Amtsgeschäft handelt. Für die innere Tatseite (Vorsatz) genügt der bedingte Vorsatz.

Strafdrohung. Sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. Je nach dem

Wert des Vorteils sind jeweils auch strengere Strafdrohungen vorgesehen. Übersteigt der Vorteil einen Wert von 3.000 Euro, gilt jeweils eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, übersteigt der Wert 50.000 Euro, droht sowohl dem Geber als auch dem Nehmer eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Vorteilszuwendung und Vorteilsannahme

Beide Tatbestände bestehen darin, dass ein Vorteil zwischen einem Amtsträger (Nehmer) und einer anderen Person (Geber) ausgetauscht wird. Soweit besteht kein Unterschied zur Bestechung bzw. Bestechlichkeit. Der wesentliche Unterschied liegt im Amtsgeschäft: Der Vorteil wird dafür gegeben, dass im Gegenzug dafür ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft vorgenommen wird. Es liegt also keine Pflichtverletzung auf Seiten des Amtsträgers vor.

Für die Strafwürdigkeit stellt das Gesetz auf die Begehungsweise und die Art des Vorteils ab: Ein Amtsträger, der für eine Amtshandlung, auch wenn sie pflichtgemäß vorgenommen wurde, einen Vorteil einfordert, soll in jedem Fall strafbar sein. Ein Amtsträger, der nicht fordert, sondern einen Vorteil annimmt oder sich einen solchen versprechen lässt, der soll nur dann strafbar sein, wenn es sich um einen „ungebührlichen Vorteil“ handelt. Hier kommt also die Privilegierung betreffend „nicht ungebührlicher Vorteile“ zum Tragen.

Nicht ungebührliche Vorteile. Bei manchen Lebenssachverhalten erachtete der Gesetzgeber, dass die Annahme von bestimmten, „nicht ungebührlichen Vorteilen“ in einem gewissen sozial anerkanntem Rahmen nicht strafbar sein soll. Dies gilt immer dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis besteht, einen

Vorteil anzunehmen. Beispielsweise ist die Annahme eines „Ehrengeschenks“ nach dem Dienstrecht ausdrücklich erlaubt. Erlaubt ist auch die Annahme von Vorteilen (z. B. Essen) im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Tage der offenen Tür, Sportveranstaltungen), an deren Teilnahme ein gerechtfertigtes dienstliches Interesse besteht oder diese in Erfüllung (staatspolitischer-)repräsentativer Pflichten erfolgt.

Nicht ungebührlich sind auch Vorteile für gemeinnützige Zwecke, zum Beispiel für kulturelle, wissenschaftliche oder soziale Einrichtungen. Wesentlich ist, dass der Amtsträger auf die Verwendung des Vorteils in diesen keinen bestimmenden Einfluss hat, zum Beispiel weil er dort auch eine Funktion ausübt.

Von hoher praktischer Bedeutung ist die vierte Variante des „nicht ungebührlichen Vorteils“ – die orts- und landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wertes. Nach der Rechtsprechung wird für die Geringwertigkeit ein ungefährer Wert von 100 Euro angesetzt. Dies kann jedoch nur als ungefähre Maßstab herangezogen werden. Diese Privilegierung hinsichtlich des gerichtlichen Strafrechts ist getrennt vom Dienstrecht zu sehen. Nur weil ein Vorteil strafrechtlich nicht relevant ist, heißt es nicht, dass es dienstrechtlich nicht sehr wohl eine Rolle spielen kann.

Strafdrohung. Sowohl für die Vorteilszuwendung als auch die Vorteilsannahme gilt grundsätzlich eine Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Übersteigt der Wert des Vorteils 3.000 Euro, beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren, bei einem Wert über 50.000 Euro droht eine Frei-

heitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Vorteilsannahme und -gewährung zur Beeinflussung („Anfüttern“)

Auch hier geht es darum, dass ein Vorteil zwischen einem Amtsträger (Nehmer) und einer anderen Person (Geber) ausgetauscht wird. Ein Amtsträger fordert einen Vorteil oder nimmt einen ungebührlichen Vorteil an – bzw. lässt sich einen solchen versprechen. Auf der Geberseite muss ein ungebührlicher Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Beim Anfüttern geht es um Vorteile für künftige, noch nicht konkret bekannte Amtsgeschäfte und um den Vorsatz des Gebers, den Amtsträger im Hinblick auf die künftige Amtstätigkeit zu beeinflussen. Auf der Seite des Amtsträgers

genügt für die innere Tatseite, wenn er es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, künftig Amtsgeschäfte für den Vorteilsgeber vorzunehmen. Ob der Vorteil für eine künftige pflichtwidrige oder pflichtgemäße Amtstätigkeit gewährt wird, ist unerheblich, es geht nur um eine Erwartungshaltung in Bezug auf die künftige Amtsführung – um eine wohlwollende Behandlung. Ob der Amtsträger zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich seine Amtstätigkeit im Sinn der Beeinflussung ausübt, ist für die Strafbarkeit unerheblich.

Geringfügige Vorteile.

Auch für das sogenannte Anfüttern gilt eine Geringfügigkeitsklausel, allerdings nur für den Amtsträger, nicht für den Geber des Vorteils. Nimmt der Amtsträger einen bloß geringfügigen Vorteil an oder lässt

er ihn sich versprechen und tut er es nicht gewerbsmäßig, so bleibt der Amtsträger straflos.

Das Fordern eines auch geringfügigen Vorteils bleibt strafbar. Für die Geringfügigkeit gilt nach der Rechtsprechung auch hier ein ungefährer Richtwert von 100 Euro. Das Dienstrecht ist hier ebenfalls gesondert vom Strafrecht zu beurteilen. Die Annahme selbst eines geringfügigen Vorteils kann dienstrechtlich anders zu beurteilen sein.

Strafdrohungen. Für die Vorteilsannahme bzw. -zuwendung zur Beeinflussung gilt grundsätzlich eine Strafdrohung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Übersteigt der Wert des Vorteils 3.000 Euro, beträgt die Strafdrohung bis zu drei Jahren, bei einem Wert über 50.000 Euro droht eine Freiheitsstrafe

von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Ausblick. Alle sechs beschriebenen Korruptionsdelikte betreffen Verhaltensweisen, die mit der Annahme bzw. Geben von Vorteilen für Amtstätigkeiten zusammenhängen. Im Zuge der medialen Diskussion des „Ibiza-Skandals“ trat zutage, dass Fallkonstellationen, wie sie im Ibiza-Video zu sehen sind, teilweise nicht vom geltenden Korruptionsstrafrecht erfasst werden. Die Justizministerin kündigte eine Verschärfung des Korruptionsstrafrechts an.

Michaela Jana Löff

Literaturempfehlung

Marek/Jerabek, Korruption und Amtsmissbrauch¹² (2019).

Huber/Löff, Korruptionsstrafrecht in Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (2016).